



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeordnung 2004

revidiert: Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007
revidiert: Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Die Gemeinde und ihre Leistungen	
Leitsatz	Art. 1
Organe	Art. 2
Leistungen	Art. 3
Leistungserbringung	Art. 4
Übertragung der Leistungserbringung	Art. 5
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	Art. 6
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 6.....	Art. 7
Information und Datenschutz; Einzelauskünfte; Listenauskünfte.....	Art. 8
Mitwirkung in Gremien	
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Art. 9
Wählbarkeit	Art. 10
Unvereinbarkeit	Art. 11
Verwandtenausschluss	Art. 12
Amtsdauer	Art. 13
Amtszeitbeschränkung	Art. 14
Beschlussfähigkeit	Art. 15
Ausstand	Art. 16
Verantwortlichkeit	Art. 17
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	Art. 18
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 19
Sekretär/in, Antragsrecht	Art. 20
Protokoll	Art. 21
Finanzhaushalt	
Grundsatz	Art. 22
Mittelfristige Finanzplanung	Art. 23
Kurzfristige Finanzplanung.....	Art. 24
Kreditarten.....	Art. 25
Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse	Art. 26
II. Die Gemeindeorganisation	
Die Stimmberechtigten	
Grundsatz	Art. 27
Stimmrecht	Art. 28
Zuständigkeit; a) Wahl an der Urne	Art. 29
Zuständigkeit; b) Wahl an der GV.....	Art. 30
Zuständigkeit; a) Sachgeschäfte der Urne.....	Art. 31
Zuständigkeit; b) Sachgeschäfte der GV; den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 32
Variantenabstimmung	Art. 33
Initiative; Grundsatz; Vorprüfung	Art. 34
Initiative; Gültigkeit.....	Art. 35
Referendum; Grundsatz	Art. 36
Referendum; Bekanntmachung	Art. 37

Referendum; Behandlungsfrist	Art. 38
Konsultativabstimmung	Art. 39
Petition	Art. 40
Das Rechnungsprüfungsorgan	
Grundsatz; Datenschutz	Art. 41
Der Gemeinderat	
Mitgliederzahl	Art. 42
Allgemeine Zuständigkeiten	Art. 43
Besondere Zuständigkeiten; Verwaltungsorganisation; in ausserordentlichen Lagen	Art. 44
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 45
Die Kommissionen	
Ständige Kommissionen	Art. 46
Nichtständige Kommissionen	Art. 47
Die Gemeindeverwaltung	
Rechte und Pflichten	Art. 48
Die Schulleitungen	
Finanzkompetenzen.....	Art. 49
Die Leitungen im Kinder- und Jugendbereich	
Finanzkompetenzen.....	Art. 50
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Anhänge.....	Art. 51
Inkrafttreten.....	Art. 52
Aufhebung, Änderung bisherigen Rechts	Art. 53
Anhänge.....	Art. 54
Inkrafttreten.....	Art. 55
Auflagezeugnis.....	Seite 19
Anhang I: Kommissionen	Seite 20–28
Anhang II: Mitarbeitende der Verwaltung mit Organstellung.....	Seite 29–30

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde und ihre Leistungen

Leitsatz	<p>Art. 1</p> <p>Moosseedorf ist eine offene Gemeinde. Sie bietet mit ihrer Vielseitigkeit gleichermassen Raum für eine intakte Dorfgemeinschaft, eine aktive Wirtschaft, abwechslungsreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Moosseedorf bildet eine Brücke zwischen Stadt und Land.</p>
Organe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) die zur Vertretung der Gemeinde befugten Mitarbeitenden der Verwaltungf) die Schulleitung ¹⁶⁷g) das Ergebnisprüfungsorgan, sofern die Gemeinde die wirkungsorientierte Verwaltungsführung beschliesst. <p>² Der Minderheitenanspruch bei Mehrheitswahlen berechnet sich gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.</p>
Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde erbringt die ihr übertragenen und die von ihr zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls selbst gewählten Leistungen.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>³ Der Katalog an selbst gewählten Leistungen wird hinsichtlich nicht mehr notwendiger wie auch neuer Leistungen laufend überarbeitet und angepasst.</p>
Leistungserbringung	<p>Art. 4</p> <p>Die politischen Organe und die Verwaltung erbringen ihre Leistungen nach Massgabe des Rechts, der Wirkungs-, Qualitäts- und Kostenorientierung.</p>
Übertragung der Leistungserbringung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Im Sinne eines optimalen Kosten-/Nutzenverhältnisses ist für jede Leistung zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selber erbringt,b) einem öffentlichen Unternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll (andere Gemein-

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 38 ff; BSG 170.11

wesen, Private).

² Die Zuständigkeit zur Übertragung der Leistungspflicht an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wirkungsorientierte
Verwaltungsführung

Art. 6

¹ Die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit kann nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktgruppendifinitionen) und
- b) der Gemeinderat die beschlossenen Produktgruppendifinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.

³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bei Abweichung von den Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Führungsinstrumente
für das Vorgehen
nach Art. 6

Art. 7

¹ Beschliesst die Gemeindeversammlung Produktgruppendifinitionen im Sinne von Artikel 6, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) die systematische Erfassung von Leistungsdaten,
- d) regelmässige Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen,
- e) ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

³ Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die Ergebnisse.

Information und
Datenschutz

Art. 8

¹ Die politischen Organe und die Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig sowie in ausserordentlichen Lagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt transparent und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der politischen Organe und der Verwaltung zur Geheimhaltung richten

sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und über den Datenschutz².

Einzelauskünfte 4 Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen kann. Unter den gleichen Voraussetzungen können zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt gegeben werden.

Listenauskünfte 5 Die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) erfolgt nur an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen¹⁶⁸ Zwecken ist untersagt. Die erstmalige Listenauskunft unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern. (BSIG 15.03.2010)¹⁶⁹

Mitwirkung in Gremien

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium **Art. 9**
¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne und vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei Verhinderung.

Wählbarkeit **Art. 10**
Wählbar sind
a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,¹
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.²

Unvereinbarkeit **Art. 11**
¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang betragsmässig das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG) BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV) BSG 107.111.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

² Mitglieder des Rechnungsprüfungs- und des Ergebnisprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 12

Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Art. 13

Amtsdauer ¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Ausgenommen ist die Bildungskommission. Deren Amtszeit richtet sich nach dem Schuljahr. ¹⁷⁰

² Bei Rücktritten während der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 14

Amtszeitbeschränkung ¹ Die Amtszeit der Mitglieder der politischen Organe ist unter Vorbehalt von Absatz 4 sowie mit Ausnahme des ständigen Stimm- und Wahlausschusses und ¹⁷¹ der Gesundheitskommission auf höchstens vier volle Amtsdauern beschränkt. ⁸

² Für die Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird die Zeit als Mitglied des Gemeinderates nicht angerechnet. ⁹

³ Die Amtszeit der als Rechnungsprüfungsorgan gewählten Revisionsstelle ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

⁴ Angebrochene Amtsdauern von zwei Jahren und weniger fallen ausser Betracht, vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3. ¹⁷²

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. in dieselbe Funktion erst nach vier Jahren möglich.

Art. 15

Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In ausserordentlichen Lagen ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit nicht erforderlich.

Art. 16

Ausstand ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, ¹⁷³

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 37; BSG 170.11

- a) aufgehoben ¹⁷⁴
- b) In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder ¹⁷⁵
- c) die gesetzlichen statutarischen Vertreterinnen und Vertreter, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar betroffen sind.

³Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Art. 17

Verantwortlichkeit

¹Die Mitglieder der politischen Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss kantonalem Recht¹ unterstellt.

²Der Gemeinderat ist Disziplinarorgan für die Mitarbeitenden der Gemeinde und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

Art. 18

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der politischen Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein in Bezug auf Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 19

Ämter in anderen Institutionen

Wer aus einem politischen Organ oder einem Anstellungsverhältnis der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen mit dieser Funktion verbundenen Ämtern zurück.

Art. 20

Sekretär/in,
Antragsrecht

Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der politischen Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 21

Protokoll

Über die Verhandlungen der politischen Organe ist Protokoll zu führen. Mindestinhalt und Mindestanforderungen regelt die Organisationsverordnung bzw. das Reglement über die politischen Rechte für die Gemeindeversammlung.

¹ Gemeindegesezt, Art. 80 ff; BSG Nr. 170.11

Finanzhaushalt

Grundsatz	Art. 22 Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Nachhaltigkeit und der Verursacherfinanzierung.
Mittelfristige Finanzplanung	Art. 23 ¹ Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungsinstrument des Gemeinderates über fünf Jahre und ist mit seinen Zielsetzungen koordiniert. ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn jährlich neuen oder veränderten Verhältnissen an und orientiert die Gemeindeversammlung über dessen Ergebnisse.
Kurzfristige Finanzplanung	Art. 24 Die Stimmberechtigten beschliessen ordentlicherweise im Herbst den Voranschlag für das kommende Jahr. Er bildet die Grundlage der Verwaltungsrechnung.
Kreditarten	Art. 25 Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredite beschlossen. Näheres regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse	Art. 26 ¹ Voranschlagskredite werden unabhängig von ihrer Höhe im Rahmen des Voranschlages beschlossen. ² Bei Verpflichtungskrediten richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Finanzkompetenzen gemäss Art. 31 und 32. Beiträge Dritter dürfen für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ³ Nachkredite beschliesst dasjenige Organ, das für den Beschluss des Gesamtkredites (ursprünglicher Kredit + Nachkredit) zuständig ist. Unabhängig von der Höhe beschliesst der Gemeinderat Nachkredite, soweit diese a) nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Kredites ausmachen oder b) gebundene Ausgaben betreffen. ⁴ Die Nachkredite sind einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet hat.

II. Die Gemeindeorganisation

Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.
-----------	--

² Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

Stimmrecht

Art. 28

¹ Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürger. Unter der Voraussetzung der Änderung der gesetzlichen Grundlage durch den Kanton gilt in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrechtsalter 16.

² Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

a) Wahl an der Urne

Art. 29

¹ Wahl an der Urne: ¹¹

- die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- die 7 Mitglieder des Gemeinderates
- aufgehoben¹⁷⁶

² Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.

b) Wahl an der
Gemeindever-
sammlung

Art. 30

¹ Wahl an der Gemeindeversammlung:

- die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten
- 5 Mitglieder der Kommission Planung, Umwelt und Energie ¹²
- 5 Mitglieder der Bildungskommission ¹⁷⁷
- aufgehoben ¹⁷⁸
- 4 Mitglieder der Baukommission ¹⁷⁹
- die 3 Mitglieder des Ergebnisprüfungsorgans, welches eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung nach den in den Artikeln 6 und 7 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt ¹⁴
- 4 Mitglieder der Finanzkommission
- 4 Mitglieder der Kommission Präsidiales
- das Rechnungsprüfungsorgan und die Datenaufsichtsstelle
- die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

² Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.

a) Urne
Sachgeschäfte

Art. 31

Soweit gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen worden ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne:

- die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
- die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
- einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio Franken,
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. ¹⁸⁰

- b) Gemeindeversammlung Sachgeschäfte
- Art. 32**
- ¹ Unter Vorbehalt von Art. 31 beschliesst die Versammlung:
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
 - c) einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio Franken,
 - d) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. ¹⁸¹
- ² Abschliessend beschliesst die Versammlung:
- e) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Satz sämtlicher Steuern und die Gebührenhöhe, soweit diese durch geltende Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Beschlussfassung zugewiesen sind,
 - f) die Gemeinderechnung,
 - g) einmalige Ausgaben von mehr als 200'000¹⁸² Franken bis und mit 1,5 Mio. Franken,
 - h) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 ¹⁸³ Franken bis und mit 200'000 ¹⁸⁴ Franken,
 - i) die Annahme, Änderung und Aufhebung der übrigen Reglemente,
 - j) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht nach kantonaler Baugesetzgebung der Gemeinderat zuständig ist,
 - k) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - l) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden sowie die Stellungnahme der Gemeinde während des Verfahrens.
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
- ³ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - c) Anlagen in Immobilien,
 - d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - e) die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
 - g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - h) die Übertragung der Leistungspflicht an Dritte gemäss Art. 5 Absatz 2,
 - i) der Verzicht auf Einnahmen (mit Ausnahme der Steuererlassgesuche gemäss Art. 44 Absatz 3 und Anhang I Ziffer 1.7).
- Variantenabstimmung
- Art. 33**
- ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.
- ² Die Stimmberechtigten können sowohl dem Haupt- wie dem Eventualantrag zustimmen.
- ³ Werden beide Anträge gutgeheissen, obsiegt derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen sind.

Initiative Grundsatz	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Vorprüfung	² Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung auf ihre Rechtmässigkeit vorzulegen. Diese gibt das Ergebnis der Prüfung den Initiantinnen und Initianten bekannt. ³ Die Initiantinnen und Initianten melden den Beginn der Unterschriftensammlung dem Gemeinderat und reichen die Initiative innert sechs Monaten bei diesem ein. Danach können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Gültigkeit	Art. 35 ¹ Die Initiative wird vom Gemeinderat als gültig erklärt, wenn sie – von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist von sechs Monaten eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 35 Abs. 1, verfügt der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung des Initiativkomitees die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Im Umfang der Gültigkeit unterbreitet er die Initiative der Gemeindeversammlung innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung.
Referendum Grundsatz	Art. 36 Mindestens 5 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 das Referendum ergreifen.
Bekanntmachung	Art. 37 Der Gemeinderat gibt referendumsfähige Beschlüsse im Amtsanzeiger bekannt, indem er nennt: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen. ¹⁸⁵ – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 38 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten an der nächsten ordentlichen Urnenabstimmung zum Entscheid.
Konsultativ- abstimmung	Art. 39 ¹ Die Gemeindeversammlung kann sich zu Geschäften äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen oder die für eine Versammlung in Vorbereitung sind.

² Das zuständige politische Organ ist an diese Meinungsäusserung nicht gebunden.

Art. 40

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an politische Organe zu richten.

² Diese prüfen und beantworten die Petition innerhalb von sechs Monaten.

Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz (BSIG Weisung 15.03.2010) ¹⁸⁶

Art. 41

Grundsatz;
Datenschutz

¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle beauftragt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist auch Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss kantonalen Gesetzgebung². Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Der Gemeinderat

Art. 42

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht samt seinem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

Art. 43

Allgemeine
Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegen aussen.

² Er führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Der Gemeinderat wählt:

- a) die 5 ¹⁸⁷ Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses, ¹⁵
- b) die 3 Mitglieder der Gesundheitskommission,
- c) aufgehoben ¹⁸⁸
- d) die 5 Mitglieder der Feuerwehrkommission, ¹⁶
- e) aufgehoben ¹⁸⁹
- f) aufgehoben ¹⁹⁰
- g) die 4 Mitglieder der Fachkommission Energie, ¹⁹
- h) die 5 Mitglieder der Kommission Kaçanik ²⁰

¹ Gemeindeverordnung GV, Art. 123 ff; BSG 170.111

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

- i) das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird, ¹⁹¹
- j) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- k) die Delegierten und Gemeindevertretungen in Verbände und Organisationen. ¹⁹²

Art. 44

Besondere Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen, soweit hierfür in der vorliegenden Gemeindeordnung resp. in den Reglementen eine hinreichende Grundlage besteht.

Verwaltungsorganisation

² Er erlässt eine Organisationsverordnung. Diese regelt insbesondere:
a) die Organisation des Gemeinderates,
b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
c) die Bildung und Organisation von Ressorts,
d) die Organisation der Kommissionen,
e) die Struktur der Verwaltung,
f) die Ausführungen zum Finanzhaushalt,
g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
h) die Berichterstattung.

Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

³ Insbesondere beschliesst der Gemeinderat über
– die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts wie über die Festsetzung der Einbürgerungssumme,
– Steuererlassgesuche von natürlichen und ¹⁹³ juristischer Personen,
– die Anstellung der Leitung der Verwaltung ¹⁹⁴
– gebundene Ausgaben,
– über die Verwendung des ihm gemäss Voranschlag zur freien Verfügung stehenden Ratskredites.
– die Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ¹⁹⁵

In aussordentlichen Lagen

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für Ereignisse, bei welchen zur Hauptsache nur gemeindeeigene Mittel zum Einsatz kommen. Für grössere Ereignisse ist der Regionale Führungsstab des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Grauholz zuständig.

Art. 45

Delegation von Entscheidbefugnissen

Mittels Verordnung kann der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Leitung der Verwaltung oder ¹⁹⁶ den Abteilungsleitenden der Verwaltung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 46

¹ Ständige Kommissionen **mit** Entscheidbefugnis sind:

- a) aufgehoben ¹⁹⁷
- b) Bildungskommission ¹⁹⁸
- c) die Kommission Planung, Umwelt und Energie,²¹
- d) aufgehoben ¹⁹⁹
- e) aufgehoben ²⁰⁰
- f) die Ergebnisprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 6 und 7 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt,
- g) die Kommission Präsidiales, ²³
- h) der Stimm- und Wahlausschuss,
- i) die Gesundheitskommission, ²⁴
- j) aufgehoben ²⁰¹
- k) die Feuerwehrkommission, ²⁶
- l) die Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA, ²⁷
- m) aufgehoben ²⁰²
- n) die Kommission Kaçanik ²⁹
- o) die Baukommission ²⁰³

² Ständige Kommissionen **ohne** Entscheidbefugnis sind:

- a) aufgehoben ²⁰⁴
- b) die Finanzkommission ²⁰⁵
- c) die Kommission Vernetzung Jugend, ³¹
- d) die Kommission Vernetzung Alter, ³²
- e) die Fachkommission Energie,

³ Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl sind im Anhang I geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kom-
missionen

Art. 47

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Die Gemeindeverwaltung

Art. 48

Rechte und Pflichten

21, 23-24, 26 – 27, 29 und 31 - 32 Revision der GO vom 7. Dezember 2007
197 – 205 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

¹ Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf geregelt.

² Trifft der Gemeinderat keine abweichende Regelung, können die Mitarbeitenden mit Organstellung (vergleiche Anhang II) folgende Verpflichtungen im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eingehen:

- a) Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, ²⁰⁶
- b) wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken. ²⁰⁷

³ Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geführt. Sie beraten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Kommissionen und den Gemeinderat.

⁴ Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Mitarbeitenden mit Organstellung werden im Anhang II geregelt.

Die Schulleitung

Art. 49
Finanzkompetenzen Die Schulleitung verfügt im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches über dieselben Finanzkompetenzen wie die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Organstellung gemäss Art. 48 Abs. 2.

Die Leitungen im Kinder- und Jugendbereich

Art. 50
Finanzkompetenzen Die Leitungen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA, die Leitung der Tagesschule, der Kindertagesstätte und der Schulsozialarbeit ²⁰⁸ verfügen im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches über dieselben Finanzkompetenzen wie die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Organstellung gemäss Art. 48 Abs. 2. ³⁴

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51
Anhänge Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) sowie den Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 52
Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Für das Rechnungsprüfungsorgan werden die bisher geleisteten Amtsdauern nicht angerechnet.

³ Die für die Legislatur 2001–2004 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2004 für die Legislatur 2005–2008 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Art. 53

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung vom 17. September 1982 mit den nachfolgenden Änderungen sowie weitere widersprechende Vorschriften und das Datenschutzreglement vom 25. Mai 1988 werden hiermit aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

² Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung wird das Baureglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 15. Dezember 2000 wie folgt ergänzt:

Art. 22 Absatz 2

g) geringfügige redaktionelle Änderungen von Infrastrukturverträgen für Erschliessungen und Mehrwertabschöpfungen,

h) die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 kant. BauV.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.

sig.

Peter Bill

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

17. Dezember 2003

sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. September 2003 bis 20. Oktober 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 19. September 2003 sowie im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2003 bekannt.

Moosseedorf, 27. Oktober 2003

Die Gemeindeschreiber:

sig.

Peter Scholl

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Anhänge

Die Versammlung erlässt die Änderungen im Anhang I (Kommissionen) sowie die Änderungen im Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie die Änderungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten	<p>Art. 55</p> <p>¹ Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³ Die für die Legislatur 2005–2008 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2008 für die Legislatur 2009–2012 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen bezüglich der Mitarbeitenden der Verwaltung mit Organstellung gemäss Anhang II (Geschäftsführermodell) werden auf den 1. Januar 2009 umgesetzt. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.</p>
---------------	---

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.

sig.

Peter Bill

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

30. Januar 2008

sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2007 bis 7. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2007 sowie im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 30. November 2007 bekannt.

Moosseedorf, 24. Januar 2008

Die Gemeindeschreiber:

Sig.

Peter Scholl

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<p>Art. 56</p> <p>Die Versammlung erlässt die Änderungen im Anhang I (Kommissionen) sowie die Änderungen im Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie die Änderungen zu diesem Reglement.</p>
---------	---

Inkrafttreten	<p>Art. 57</p> <p>¹ Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.</p>
---------------	--

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Die Amtsdauern der bisherigen Hoch- und Tiefbaukommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

³ Die für die Legislatur 2009–2012 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2012 für die Legislatur 2013–2016 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt. Die Mitglieder der Schulkommission und der Kommission für familienergänzende Angebote bleiben bis 31. Juli 2013 im Amt.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Leiter Verwaltung:

Sig.

Sig.

Peter Bill

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

27. Januar 2012

Sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2011 sowie im Amtsanzeiger vom 25. November 2011 bekannt.

Moosseedorf, 18. Januar 2012

Leiter Verwaltung:

Sig.

Peter Scholl

Anhang I: Kommissionen

1. Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

1.1 Wahl an der Urne³⁵ aufgehoben ²⁰⁹

1.1.1 *Schulkommission* aufgehoben ²¹⁰

1.2 Wahl an der Gemeindeversammlung ³⁶

1.2.1 *Bildungskommission* ²¹¹

Mitgliederzahl	7 ²¹²
Vorsitz	Ressortvorsteher/in ²¹³
Einsitz von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in ²¹⁴
Beisitz mit Antragsrecht	Leitungspersonen der Volksschule, der Tagesschule, der Kindertagesstätte und der Schulsozialarbeit bei Geschäften, die ihren Bereich betreffen. ²¹⁵
Sekretariat	Schulsekretariat mit Antragsrecht ²¹⁶
Wahlorgan	5 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung 1 Mitglied des Elternrates durch den Gemeinderat ²¹⁷
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat ²¹⁸
Untergeordnet	Schulleitung, Lehrerschaft und Kindergartenlehrkräfte, Leitungspersonen der Tagesschule, der Kindertagesstätte und der Schulsozialarbeit ²¹⁹
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite. ²²⁰
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf. ²²¹
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Führung des Kindergartens und der Volksschule sowie der weiteren Angebote im Bildungsbereich (Tagesschule, Kindertagesstätte, Schulsozialarbeit, Erwachsenenbildung) gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf. – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich ²²²

35 - 36 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

209 - 222 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

1.2.2 Kommission Planung, Umwelt und Energie³⁷	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen	Präsident/in der Fachkommission Energie ³⁸
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung ²²³ bei Bedarf ³⁹ Leiter/in Hoch- und Tiefbau
Sekretariat	Leitung Verwaltung ²²⁴
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen ⁴⁰
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige redaktionelle Änderungen von Infrastrukturverträgen für Erschliessungen und Mehrwertabschöpfungen - Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 BauV
Kernaufgaben	<p>Antragstellung an Gemeinderat zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - baurechtlicher Grundordnung, - Richtplänen, - Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanungen unter Beachtung des Umweltschutzes, - Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen, - Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz der ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekte, - Boden- und Grundeigentumspolitik, - Energieleitsätzen und Massnahmenplanungen im Bereich Energie ⁴¹ - Aufgaben gemäss Art. 22 Baureglement, - Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich.
Besondere Bestimmungen	Dem Umweltschutz ist bei allen Planungen eine hohe Priorität beizumessen. Namentlich bei mittleren und grösseren Planungen hat die Kommission in Fragen des Umweltschutzes Fachleute sowie die Fachkommission Energie beizuziehen. ⁴²

37 - 42 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

223 - 224 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

1.2.3 Baukommission ²²⁵	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	1 Mitglied des Fachausschusses für Baugestaltung bei Geschäften seines Fachbereiches. Leiter/in Hoch- und Tiefbau und bei Bedarf dessen/deren Stellvertreter/in ⁴⁴
Sekretariat	Bauinspektorat
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	Hochbau ⁴⁵ Als Baubewilligungs- und Baupolizeinstanz gemäss Art. 20 Absatz 2 und Art. 23 Baureglement Moosseedorf Tiefbau ⁴⁶ Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Moosseedorf
Kernaufgaben	Hochbau ⁴⁷ – Gemäss Kant. Baugesetzgebung sowie Baureglement der Gemeinde Moosseedorf Tiefbau ⁴⁸ Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im weiteren ⁴⁹ – Antragstellung zu Geschäften in den Bereichen des gesamten Entsorgungswesens, des Bauens und Unterhaltes von Basis- und Detailerschliessungsanlagen (Strassen, Abwasseranlagen, Gas), Verkehr (Strassen- und Fussgängerverkehr), der Antennenanlage, des Bestattungswesens und des Strandbades, – Aufgaben gemäss Strandbadreglement, – Der bauliche Unterhalt und die betriebliche Führung des Strandbades sowie des Friedhofs. – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

1.2.4 Ergebnisprüfungskommission (Einsetzung nur beim Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach Art. 6 und 7)	
Mitgliederzahl	3 ⁵⁰
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung ²²⁷
Sekretariat	Durch die Kommission bestellt
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Behörde	Gemeindeversammlung
Finanzielle Befugnisse	Fr. 10 000 im Einzelfall in Form eines Nachkredites
Entscheidungsbefugnisse	– Beizug von Sachverständigen in komplexen Fällen.
Kernaufgaben	– prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung sowie die Richtigkeit von zugehörigen Indikatoren und Standards – prüft, ob Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden sowie ob deren Erhebung wirtschaftlich erfolgt – prüft die Berichterstattung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung und beantragt dieser die Annahme oder Ablehnung des Berichtes

44 – 50 Revision der GO vom 7. Dezember 2007
225 - 227 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

Besondere Bestimmungen	Der Kommission werden folgende Rechte eingeräumt: <ul style="list-style-type: none"> – Einsicht in alle Akten – Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde – Einholung aller sachdienlichen Auskünfte
------------------------	---

1.2.5 Kommission Präsidiales ⁵³	
Mitgliederzahl	5 ⁵⁴
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Präsidiales
Einsitz	je 1 Mitglied aus dem Kreis der anderen politischen Parteien ⁵⁵
Beisitz mit Antragsrecht bei Geschäften ihres Sachbereich	Präsident/in der Kommission Kaçanik ⁵⁶
Sekretariat	Leiter/in Dienste ⁵⁷
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen ⁵⁸
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	– Festlegung der strategischen Ziele der Integration der ausländischen Bevölkerung. Genehmigung des Konzeptes. ⁵⁹
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren ⁶⁰ <ul style="list-style-type: none"> – Antragstellung zu Geschäften im Bereich der öffentlichen Information gegen innen und gegen aussen, – Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Antragstellung für die Zusage des Gemeindebürgerrechts, – Konzept und Projektkoordination im Bereich der Integration der ausländischen Bevölkerung, – Sicherstellung der Ausübungsmöglichkeiten für die obligatorische Schiesspflicht, – Antragstellung zu Geschäften im Bereich Polizeiwesen, Wirtschafts- und Gewerbepolizei, Militär, Tierhaltung und Tierschutz etc., – Aufsicht über die Tätigkeit und Rechnungslegung der Kommission Kaçanik. – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

1.3 Wahl durch den Gemeinderat ⁷²

1.3.1 Stimm- und Wahlausschuss	
Mitgliederzahl	5 ²²⁸
Vorsitz	Präsident/in wird durch Gemeinderat gewählt.
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	Hilfskräfte für Urnendienste und Ausmittlung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnis	Gemäss kant. Gesetzgebung
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhalten der Ergebnisse

53 – 60 und 72 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

228 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

1.3.2 Gesundheitskommission	
Mitgliederzahl	3
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Sekretariat	Durch die Kommission bestellt
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Kommission Präsidiales ⁷³
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnis	Gemäss kant. Gesetzgebung im Bereich des Gesundheitswesens und der Lebensmittelpolizei
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Entwicklung von Strategien Gesundheitsförderung und Suchtprävention

1.3.3 Mietamt aufgehoben ²²⁹

1.3.3 Kommission Kaçanik ⁶¹	
Mitgliederzahl	5 ⁶²
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst. ⁶³
Einsatz von Amtes wegen	1 Mitglied der Kommission Präsidiales ⁶⁴
Beisitz mit Antragsrecht	6 ⁶⁵
Sekretariat	Durch die Kommission bestellt ⁶⁶
Wahlorgan	Gemeinderat ⁶⁷
Übergeordnete Behörde	Kommission Präsidiales ⁶⁸
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der von der Kommission selbst verwalteten Geldmittel ⁶⁹
Entscheidungsbefugnisse	– Kontaktnahme mit der Partnerschaftsgemeinde ⁷⁰
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren ⁷¹ <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Verordnung über die Gemeindepартnerschaft Moosseedorf-Kaçanik. – Antragstellung an die Kommission Präsidiales zu Projekten und Tätigkeiten, welche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen. – Antragstellung an die Kommission Präsidiales betreffend Voranschlag und zusätzlichen Krediten. – Reporting über die Projekte und Tätigkeiten an die Kommission Präsidiales.

61 - 71 und 73 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

229 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

1.3.4 Feuerwehrkommission ⁷⁵	
Mitgliederzahl	7 ⁷⁶
Vorsitz	Kommandant/in Feuerwehr ⁷⁷
Einsitz	Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit, 5 Mitglieder des Kadets der Feuerwehr ⁷⁸
Beisitz mit Antragsrecht ⁷⁹	<ul style="list-style-type: none"> – weitere Mitglieder der Feuerwehr (Feldweibel, Mannschaftsvertreter etc.), – ein Mitglied des Kadets des Bevölkerungsschutzes bei Geschäften, die den Bevölkerungsschutz betreffen, – Kommando der Betriebsfeuerwehr Migros Aare bei Geschäften, die die Betriebsfeuerwehr betreffen.
Sekretariat	Fourier/in mit Antragsrecht ⁸⁰
Wahlorgan	Gemeinderat; Kommandant/in und Ressortvorsteher/in haben Einsitz von Amtes wegen ⁸¹
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat ⁸²
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite ⁸³
Entscheidungsbefugnisse	<p>Gemäss Feuerwehrreglement, insbesondere ⁸⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, dessen/deren Stellvertretung und der Offiziere
Kernaufgaben	<p>Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren ⁸⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – Organisation des Feuerwehrbetriebes – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

1.3.5 Kommission Regionale Kinder- und Jugend K- REKJA ⁸⁶	
Mitgliederzahl	6 ⁸⁷
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales ⁸⁸
Einsitz von Amtes wegen ⁸⁹	<p>1 politische Vertretung Einwohnergemeinde Jegenstorf</p> <p>1 politische Vertretung Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl</p> <p>1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Jegenstorf</p> <p>1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Moosseedorf ²³⁰</p> <p>1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Urtenen-Schönbühl</p>
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung REKJA ⁹⁰
Sekretariat	Präsidialabteilung mit Antragsrecht ⁹¹
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufgeführten Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. ⁹²
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat ⁹³
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite ⁹⁴
Entscheidungsbefugnisse	<p>Gemäss Geschäftsreglement der Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA insbesondere ⁹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der strategischen Ziele der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA – Genehmigung des Leitbildes, des Aktivitätenprogramms und des Jahresberichtes der REKJA – Erarbeitung und Umsetzung des Leistungsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden und der REKJA – Anstellung der Leitung und des Personals REKJA
Kernaufgaben	<p>Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren ⁹⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erarbeiten des Budgets der REKJA – Periodische Information der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden

75 - 96 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

230 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

	Über die Aktivitäten der REKJA – Berichterstattung zu Händen des Kantons (Reporting) – Ist besorgt für die Entwicklung und die Qualitätskontrolle der Aktivitäten der REKJA – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich
--	---

1.3.6 Kommission familienergänzende Angebote ⁹⁷--aufgehoben ²³¹

2. Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

2.1 Wahl durch die Gemeindeversammlung

2.1.1 Finanzkommission	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung
Sekretariat	Finanzabteilung
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine ²³²
Entscheidbefugnisse	Keine ²³³
Kernaufgaben	– Antragstellung im Bereich der Beurteilung des Finanzhaushaltes, der Finanzplanung, der Fremdmittelbeschaffung, der Erarbeitung des Voranschlages, der Beurteilung der Gemeinderechnung, der Steuern, der Steuererlassgesuche juristischer Personen, der Gebühren und der Spezialfinanzierungen – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

2.2 Wahl durch den Gemeinderat

2.1.1. Jugendkommission Moosseedorf ¹⁰⁸-aufgehoben ²³⁴

2.2.1 Kommission Vernetzung Jugend ¹¹⁸	
Mitgliederzahl	7 ¹¹⁹
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales ¹²⁰
Einsitz ¹²¹	Sozialarbeiter/in Vormundschaft Sozialdienst Münchenbuchsee Schulsozialarbeiter/in Vertretung Jugendfachstelle Moosseedorf (REKJA) 2Vertretungen Schule ²³⁵ 1 Vertretung Kantonspolizei 1 Person des Pfarrteams der Kirchgemeinde
Sekretariat	Schulsozialarbeiter/in ¹²²
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufge-

97, 108 und 118 - 122 Revision der GO vom 7. Dezember 2007
 231-235 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

	führen Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. ¹²³
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat ¹²⁴
Finanzielle Befugnisse	Keine ¹²⁵
Kernaufgaben ¹²⁶	<ul style="list-style-type: none"> – Frühprävention und Frühintervention bei Gefährdung von Kinder und Jugendlichen – Integration von Schülerinnen und Schüler – Koordination der Gesundheitsförderung / -prävention – Vernetzung der Präventionsbestrebungen innerhalb der Gemeinde – Organisation des Krisenmanagement, Krisenintervention – Koordination der Projektarbeit – Vernetzung der professionellen und ehrenamtlichen Hilfssysteme – Benennung der Brennpunkte in der Gemeinde – Frühzeitige Erfassung von Kindern mit Schwierigkeiten – Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde des Fürsorgeverbandes bezüglich Ergreifung Kinderschutzmassnahmen und Hilfe in Notsituationen bei Jugendlichen – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

2.2.2 Kommission Vernetzung Alter ¹²⁷	
Mitgliederzahl	5 ¹²⁸
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales ¹²⁹
Einsitz von Amtes wegen ¹³⁰	Sozialarbeiter/in Vormundschaft Sozialdienst Münchenbuchsee Kordinator/in in Altersfragen 1 Mitglied Betriebskommission Badweg 1 Person des Pfarrteams der Kirchgemeinde
Sekretariat	Durch die Kommission selbst bestellt. ¹³¹
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufgeführten Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. ¹³²
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat ¹³³
Finanzielle Befugnisse	Keine ¹³⁴
Kernaufgaben ¹³⁵	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung Altersleitbild – Gesundheitsförderung – Organisation des Krisenmanagement, Krisenintervention – Koordination der Projektarbeit – Vernetzung der professionellen und ehrenamtlichen Hilfssysteme – Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde des Fürsorgeverbandes bezüglich Ergreifung von Hilfestellungen in Einzelfällen. – Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

2.2.3 Fachkommission Energie ¹³⁶	
Mitgliederzahl	5 ¹³⁷
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst. ¹³⁸
Einsitz von Amtes wegen	1 Mitglieder der Kommission Planung, Umwelt und Energie ¹³⁹
Beisitz mit Antragsrecht	Energieberatungsstelle ¹⁴⁰
Sekretariat	Bauinspektorat (Energiefachstelle) mit Antragsrecht ¹⁴¹
Wahlorgan	Gemeinderat ¹⁴²
Übergeordnete Behörde	Kommission Planung, Umwelt und Energie ¹⁴³
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite ¹⁴⁴
Kernaufgaben ¹⁴⁵	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeiten von Energieleitsätzen und Massnahmenplanungen – Antragstellung an Kommission Planung, Umwelt und Energie

123 - 144 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung zu Geschäften im Bereich der Energiebelange - Unterstützung der Kommissionen und der Verwaltung in Energiefragen - Durchführung von Projekten und Förderung von Aktivitäten zum Thema Energie - Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Energie - Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich
--	--

Anhang II: Mitarbeitende der Verwaltung mit Organstellung

1. -Leitung Verwaltung²³⁶

Anstellungsorgan	Gemeinderat ¹⁴⁷
Übergordnete Stelle	Gemeinderat ¹⁴⁸
Untergeordnete Stellen	In Personalfragen ¹⁴⁹ <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Mitarbeitenden der Gemeinde Fachlich untergeordnetes Personal: <ul style="list-style-type: none"> - Leiter/in Dienste - Leiter/in Hoch- und Tiefbau - Mitarbeitende Finanzabteilung - Leiter/in AHV-Zweigstelle
Zuständigkeiten	Fachliche und administrative Leitung der Bereiche Dienste, Finanzen, Planung, Hoch- und Tiefbau, Vertretung der Verwaltung gegen aussen und gegenüber dem Gemeinderat, Koordination der organisatorischen und persönlichen Belange der Gesamtverwaltung, Information der Verwaltung, Registratur, Archiv und Datenschutz. ¹⁵⁰
Verfügbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm ¹⁵¹
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches <ul style="list-style-type: none"> a) für Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken²³⁷ b) für wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken^{152 / 238}

2. Leiter/in Dienste¹⁵³

Anstellungsorgan	Gemeinderat ¹⁵⁴
Übergordnete Stelle	Leitung Verwaltung ²³⁹
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: ¹⁵⁶ <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitende des Dienstleistungsceters - Auszubildende
Zuständigkeiten	Unterstützung der Leitung Verwaltung ²⁴⁰ bei der Leitung der Bereiche Dienste und Finanzen. Stellvertretung der Leitung Verwaltung ²⁴¹ in diesen Bereichen. Anstellung von Auszubildenden. ¹⁵⁷
Verfügbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm ¹⁵⁸
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Dienste und Finanzen. <ul style="list-style-type: none"> a) für Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken²⁴² b) für wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken^{159 / 243}

147 - 159 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

236 - 243 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

3. Leiter/in Hoch- und Tiefbau ¹⁶⁰

Anstellungsorgan	Gemeinderat ¹⁶¹
Übergordnete Stelle	Leitung Verwaltung ²⁴⁴
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: ¹⁶² – Mitarbeitende der Bauabteilung – Mitarbeitende des Werkhofes – Mitarbeitende des Strandbades – Mitarbeitende der Liegenschaftsverwaltung
Zuständigkeiten	Unterstützung der Leitung Verwaltung ²⁴⁵ bei der Leitung der Bereiche Planung, Energie, Hoch und Tiefbau. Stellvertretung der Leitung Verwaltung ²⁴⁶ in diesen Bereichen ¹⁶³
Verfügbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm ¹⁶⁴
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Voranschlages und innerhalb der Zuständigkeitsbereiche Planung, Energie, Hoch- und Tiefbau. a) für Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken ²⁴⁷ b) für wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken ^{165 / 248}

4. Schulleitung ²⁴⁹

Anstellungsorgan	Bildungskommission ²⁵⁰
Übergordnete Stelle	Bildungskommission ²⁵¹
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: – Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule ²⁵²
Zuständigkeiten	Führung des Kindergartens und der Volksschule. ²⁵³
Verfügbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. ²⁵⁴
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Voranschlages und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches a) für Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken ²⁵⁵ b) für wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken ²⁵⁶

160-165 Revision der GO vom 2. Dezember 2007
 244-256 Revision der GO vom 2. Dezember 2011